

Professoren in

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 26. April 1893.

1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)

Bekanntmachung.

Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahr von den Besitzern von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März
1891: 9632 über 543 013 100 Mark Kapital
1892: 12 039 " 687 645 700 " " "
sie ist bis zum 31. März 1893 auf " " "
14 295 über 848 777 050 Mark Kapital
gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,4 % auf Kapitalien bis zu 50 000 Mark und 15,6 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 9432 Konten über 417 088 300 Mark, für juristische Personen 2397 Konten über 282 744 850 Mark eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 800 auf 946 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 7797 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 1927 Posten wurden durch Umschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtet und 7569 wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 12 213 in Preußen, 1930 in anderen Staaten Deutschlands, 124 in den übrigen Staaten Europas, 8 in Asien, 4 in Afrika und 16 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preussischer Konjols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Umschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede

Ausgegeben in Marienwerder am 27. April 1893.

angefangenen 1000 Mark des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 Mark) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pfg. oder durch die Post franko 45 Pfg. bezogen werden.

Berlin, den 7. April 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2)

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers und Gutsbesizers Pohlmann in Seehof zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zelgno, Kreises Thorn, an Stelle des verzogenen Amtsvorstehers und Gutsverwalters Donner zu Schwirsen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. April 1893.

Der Ober-Präsident.

3)

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers und Gutsvorsteher-Stellvertreters Richard Pfeiffer in Marzdorf zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marzdorf, Kreises Dt. Krone, an Stelle des verzogenen Oberinspectors Smalian zu Marzdorf zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. April 1893.

Der Ober-Präsident.

4)

Nach einer Mittheilung des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee werden in der diesseitigen Provinz im Anschlusse an die vorjährigen Arbeiten im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1. Mai ab — trigonometrische Vermessungen in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder stattfinden.

Die Arbeiten werden in der Revision der festgelegten bezw. in der Wiederherstellung der etwa abhanden gekommenen trigonometrischen Marksteine, außerdem im Regierungsbezirk Marienwerder noch in Anschrauben von Bronzeplatten an Höhenmarken bestehen.

Danzig, den 10. April 1893.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.
v. Gofler.

Vorstehendes wird mit dem Ersuchen an alle Be-
theiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den schrift-
lichen und mündlichen Requisitionen des Majors von
Schmidt und der ihm untergebenen Dirigenten, Officiere,
Trigonometer und Hilfs-trigonometer gefälligst zu ent-
sprechen, denselben auch jede erforderliche Auskunft und
etwa nöthigen Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Marienwerder, den 21. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Nach Benehmen mit dem Königlichen Provinzial-
Steuer-Director zu Danzig, sowie mit der Königlichen
Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen
und Forsten hierelbst, werden hierdurch:

- I. die innerhalb des Regierungsbezirks Marienwer-
der an der Russischen Grenze stationirten Zoll-
beamten (Grenzzollbeamte) und
 - II. die Königlichen Förster, Forstaufseher, Hilfsjäger
sowie Kommando-Jäger, welche beschäftigt sind:
 - a. in der Oberförsterei Lautenburg in den Schutz-
bezirken Neuhof, Kienheide und Klonowo,
 - b. in der Oberförsterei Ruda in den Schutzbe-
zirken Ablig Brinsk, Königl. Brinsk, Neuwelt,
Gurschno, Buczkowo, Eichhorst und Rehberg,
 - c. in der Oberförsterei Gollub in den Schutzbe-
zirken Schöngrund, Neueiche, Biebertal, Raß-
wald und Tokaren,
 - d. in der Oberförsterei Strembakno in den Schutz-
bezirken Drewenz, Strembakno und Rämpe
- zu Hilfsbeamten der Polizei behufs Ueberwachung der
Russischen Grenze gegen eine Einschleppung der Cholera
ernannt.

Marienwerder, den 8. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

6) Die Entscheidung der im § 58 Absatz 1 des
Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten
ist für die Betriebs-Krankenkasse der bei der Verwaltung
der Marienburg-Mlawka'er Eisenbahn beschäftigten Be-
amten und Arbeiter

- 1) soweit es sich um die in den Kreisen Marienburg
und Stuhm beschäftigten Kassemitglieder handelt,
dem Landrathe zu Marienburg und
 - 2) soweit es sich um die in den Kreisen Rosenberg
und Löbau beschäftigten Kassemitglieder handelt,
dem Landrathe zu Rosenberg an Stelle der Auf-
sichtsbehörde übertragen worden.
- Marienwerder, den 18. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Altstiker Stanislaus Jaczkowski und dessen
Sohn Peter in Königlich Salesche, Kreises Schwetz,
haben mit Muth und Entschlossenheit am 22. Sep-
tember 1892 drei Personen und zwar die Altstikertochter
Franziska Lawska, die Lehrertochter Martha Reisser
und die Rätbnerfrau Antonie Piezka, sämmtlich aus
Königlich Salesche, vom Tode des Ertrinkens gerettet,
was ich belobigend mit dem Bemerkten zur öffentlichen
Kenntniß bringe, daß ich einem jeden der Erstgenannten

für diese wackere That eine Prämie von 15 Mark be-
willigt habe.

Marienwerder, den 18. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Arbeiter August Hinz und der Landbrie-
träger August Nadunz, beide aus Gr. Wittenberg,
Kreises Dt. Krone, haben mit Muth und Entschlossen-
heit am 1. März d. Js. den 8jährigen Knaben Richard
Höft vom Tode des Ertrinkens gerettet, was ich be-
lobigend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß
bringe, daß ich einem jeden der Erstgenannten für diese
wackere That eine Prämie von 25 Mk. bewilligt habe.

Marienwerder, den 20. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die verhehlichte Frau Mathilde Garske zu
Marzdorf, Kreises Dt. Krone, hat mit Muth und Ent-
schlossenheit am 13. März d. Js. das zweijährige Kind
des Schuhmachers Schulz in Marzdorf vom Tode des
Ertrinkens gerettet, was ich belobigend mit dem Be-
merken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich der
p. Garske für diese wackere That eine Prämie von
15 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 20. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der für den österreichischen Unterthanen Händler
Johann Palubiak
für das Kalenderjahr 1893 zum Handel mit Kurz-
waaren ausgefertigte

Wandergewerbechein Nr. 8

ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig
erklärt.

Marienwerder, den 19. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

11) Der bisherige kommissarische Kreis Schulinspector
Engel in Riesenburg ist definitiv zum Königlichen Kreis-
schulinspector ernannt und ihm die Verwaltung des
Kreis schulinspectionsbezirks Rosenberg unter Anweisung
seines Wohnsitzes in Riesenburg übertragen worden.

Marienwerder, den 17. April 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Bekanntmachung.

Das im Kreise Strassburg von der Kreisstadt
Strassburg 18,5 Kilometer, vom Bahnhof Hohenkirch
etwa 14 Kilometer und vom Bahnhof Konojad etwa
8 Kilometer entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Dom-
brownen soll am **Mittwoch, den 14. Juni d. J.**

11 Uhr Vormittags in unserem Sitzungszimmer Nr. 11
auf 18 Jahre von Johanni 1894 bis dahin 1912
öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor
Dr. Schwarzlose verpachtet werden.

Es beträgt der Gesamtflächeninhalt des Vor-
werks 591,525 ha, darunter 415,5063 ha Acker und
111,7287 ha Wiesen, der Grundsteuer-Neinertrag rund
6514 Mark, der bisherige Pachtzins 19 846 Mark,
darunter 1216 Mark Zinsen für Meliorations-Kapitalien.
Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Ver-
mögen von 105 000 Mark erforderlich.

Die Pachtbewerber haben sich vor dem Verpachtungstermine, spätestens bis zum 13. Juni d. J. über ihre landwirthschaftliche Befähigung, sowie durch Zeugniß des Kreis-Landraths, in welchem zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz eines zur Uebernahme erforderlichen Vermögens vor unserem Vicitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Feldt in Dombrowken ist gestattet.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domänen-Registatur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 17. April 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

13) Bekanntmachung.

Das im Kreise Marienwerder von der Stadt Mewe 6 Kilometer und vom Bahnhof Morroschin 6 Kilometer entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Brodden soll am **Sonnabend, den 17. Juni d. J., 11 Uhr** Vormittags in unserem Sitzungszimmer Nr. 11 auf 18 Jahre von Johanni 1894 bis dahin 1912 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor Ulrich verpachtet werden.

Es beträgt der Gesammtflächeninhalt des Vorwerks 483,7515 ha, darunter 364,1783 ha Acker und 57,0000 ha Wiesen, der Grundsteuer-Reinertrag rund 6472 Mark, der bisherige Pachtzins 12642,66 Mark, darunter 642,66 Mk. Zinsen für Meliorations-Kapitalien.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 96 000 Mark erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich vor dem Verpachtungstermine, spätestens bis zum 16. Juni d. J. über ihre landwirthschaftliche Befähigung, sowie durch ein Zeugniß des Kreislandraths, in welchem zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserem Vicitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Krefz in Brodden gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registatur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 19. April 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

14) Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mk. verbundene Kreisstierarztstelle des Kreises Czarnikau mit dem Amtswohnsitz in der gleichnamigen Kreisstadt soll besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes bis zum 18. Mai cr. bei mir melden.

Bromberg, den 18. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

15) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich den theologischen Prüfungen im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 20. Mai d. J. einzureichen.

Der Meldung zum Examen pro licentia concionandi sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium, eventl. das dasselbe ergänzende Zeugniß über die Prüfung in der hebräischen Sprache,
3. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
4. das Abendmahlszeugniß,
5. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriß der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, sondern einen tieferen Blick in das Innere des Schreibers und in seine Führung gewinnen läßt.

Der Meldung zum Examen pro ministerio sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
3. das Abendmahlszeugniß,
4. ein deutscher Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriß der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, sondern einen tieferen Blick in das Innere des Schreibers und in seine Führung gewinnen läßt,
5. die Predigtlicenz,
6. das Ephoralzeugniß,
7. der Nachweis über die erledigte Militär-Dienstpflicht bezw. Befreiung von derselben,
8. das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars,
9. eine pflichtmäßige Erklärung über das Vorhandensein, eventl. über die Art und Entstehung etwaiger Schulden.

Sollte das Zeugniß zu 7 nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehoben, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung des gedachten Zeugnisses ausgesetzt werden.

Dagegen ist das Zeugniß zu 8 eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die Zulassung zum mündlichen Examen nicht erfolgen kann.

Auf den Meldungen ist die Wohnung genau anzugeben.

Danzig, den 11. April 1893.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen,
Meyer.

16)

Bekanntmachung.

Am 1. Mai tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Konitz (Wpr.) gehörigen Orte Lichnau eine Postagentur in Wirksamkeit.

Dieselbe erhält ihre Verbindung mit dem allgemeinen Verkehrsneze durch die zwischen Konitz (Wpr.) und der Posthilfsstelle in Schlagenthin bereits bestehende Landpostfahrt in folgender Weise:

A. an Werktagen:	
710 Konitz (Wpr.)	7 ²⁵
755 Lichnau Ag.	6 ⁴⁰
835 Schlagenthin <input type="checkbox"/>	6 ⁰

B. an Sonntagen:

(zu Fuß, mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen.)

710 Konitz (Wpr.)	7 ⁵
830 Lichnau Ag.	5 ⁵⁰
945 Schlagenthin <input type="checkbox"/>	4 ³⁰

Zur Abrechnungs- und Ueberweisungspostanstalt für die neue Postagentur ist das Postamt in Konitz (Wpr.) bestimmt.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Lichnau sind folgende Ortschaften zugetheilt:

Lichnau, D. nebst Abbauten, Schlagenthin, D. und Ab. und Damerau, D.

Lichnau liegt im Taxquadrat 603 und erhält die Portotaxe von Frankenhagen. Zollpflichtige Sendungen nach Lichnau sind auf Konitz (Wpr.) zu leiten. Bromberg, den 21. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Deyl.

17)

Bekanntmachung.

Am 1. Mai tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Czersk gehörigen Orte Klodnia eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe durch eine täglich zwischen Czersk und Klodnia verkehrende Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen.

Der Gang derselben ist folgender:

810 Czersk	8 ⁰
950 Klodnia, Ag.	6 ²⁰

Zur Abrechnungs- und Ueberweisungspostanstalt für die neue Postagentur ist das Postamt in Czersk bestimmt.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Klodnia sind folgende Ortschaften zugetheilt:

Klodnia, G., Guttowitz, D. und Abb., Wärterbuden 157 und 158, Schöndorf, D., Stodolka, D., Johannesberg, D. und Ab., Sienniza, D., Abb. und Sägewerk, Kurecki, D. und Ab., Bielawi, D.

Klodnia liegt im Taxquadrat 535 und erhält die Portotaxe von Czersk. Zollpflichtige Sendungen nach Klodnia sind auf Konitz (Wpr.) zu leiten.

Bromberg, den 21. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Deyl.

18)

Bekanntmachung.

Rückfahrkarten mit 45 tägiger Gültigkeitsdauer nach Badeorten werden wie folgt verkauft:

a. Zum Besuch von Ostseebädern vom 1. Mai bis 30. September 1893:

Nach Colberg von Bromberg, Konitz, Landsberg a. W., Rafel, Schneidemühl, Stargard i. Pm., Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Elbing (für Kahlberg) von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg und Inowrazlaw, nach Neuhäuser von Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof und Tilsit, nach Rügenwalde von Bromberg und Stargard i. Pm., nach Stolpmünde von Bromberg, Schneidemühl und Stargard i. Pm., nach Zoppot von Stargard i. Pm. über Cöslin, nach Zoppot oder Neufahrwasser von Allenstein, Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Cüstrin, Cüstrin Vorstadt, Graudenz, Insterburg, Königsberg i. Pr. Ostbhf., Konitz, Landsberg a. W., Rafel, Schneidemühl, Thorn Hauptbahnhof, Thorn Stadt, Tilsit und Wehlau, nach Cranz von Allenstein, Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Goldap, Graudenz, Konitz, Marggrabowo, Marienwerder, Ortelsburg, Osterode, i. Ostpr. und Tilsit.

Eine Ueberführung der Fahrkarten-Inhaber findet in Königsberg i. Pr. von und nach dem Bahnhofe der Königsberg-Cranzer bezw. Ostpreussischen Südbahn nicht statt. Die Fahrt kann jedoch in Königsberg i. Pr. auch von dem Ostbahnhofe auf der diesseitigen Strecke Königsberg-Labiau bis Rothenstein i. Ostpr. zurückgelegt werden; ab Rothenstein erfolgt die Reise auf der Cranzer Eisenbahn. Dasselbe gilt für die umgekehrte Richtung. Das abgefertigte Reisegepäck wird in Königsberg i. Pr. stets von dem einen zum anderen Bahnhofe verwaltungsseitig überführt.

b. zum Besuche von schlesischen Badeorten: Vom 1. Mai bis 30. September 1893:

Nach Landeck Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Langenau Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Glas von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Rückers-Reinerz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Altwasser, Salzbrunn, Fellschammer, Wüstegiersdorf, Charlottenbrunn und Halbstadt (für Bad Eudowa) von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Friedeberg a. D., Reibnitz, Hirschberg, Jannowitz, Liebau, Petersdorf, Schmiedeberg und Warm-

brunn von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt.
Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 13. April 1893.
Königliche Eisenbahn-Direction.

19) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rück-

beförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Geflügel-Ausstellung	Herford	22. bis 24. April d. J.	Thiere, Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht	Preussischen Staatseisenbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	Ausstellungs-Commission	4 Wochen
2. Gartenbau-Ausstellung	Breslau	28. April bis 7. Mai d. J.	Erzeugnisse und Geräthe des Gartenbaues	Königlichen Eisenbahn-Directionen Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt und Magdeburg	desgl.	4 Wochen
3. Hunde-Ausstellung	Braunschweig	29. April bis 1. Mai d. J.	Hunde aller Rassen, Gegenstände für die Zucht u. Pflege des Hundes, sowie Gegenstände des Jagdwesens	Preussischen Staatseisenbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen
4. Mastvieh-Ausstellung	Berlin	3. und 4. Mai d. J.	Thiere, Maschinen und Geräthe	desgl.	desgl.	14 Tagen
5. Kunstausstellung	Berlin	14. Mai bis 30. Juli d. J.	Kunstgegenstände	desgl.	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 16. April 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

20) Bekanntmachung.

Vom 1. Mai bis einschließlich 30. September d. J. werden Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden festen Rundreisekarten sowie an die Sommer- und Anschluß-Rückfahrkarten mit Gutschein wie folgt ausgeben werden:

a. nach Berlin Stadtbahn:

Von Allenstein, Braunsberg, Bromberg, Czerwinz, Danzig lege und hohe Thor, Dt. Eylau, Dirschau,

Elbing, Gnesen, Graudenz, Insterburg, Jablonowo, Königsberg i. Pr., Konitz, Korfchen, Kreuz, Landsberg a. W., Laskowitz, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neustettin, Osterode in Ostpr., Pr. Stargard, Schneidemühl, Thorn und Tilsit mit 60 tägiger Gültigkeitsdauer, von Beuthen, Breslau, Brieg, Bunzlau, Cottbus, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Guben, Kattowitz, Königszell, Kreuzburg, Liegnitz, Lissa, Neisse, Dels, Oppeln, Posen, Ratibor, Sagan, Schweidnitz, Spremberg, Tarnowitz und Waldenburg i. Schl. mit 45 tägiger Gültigkeitsdauer.

b. nach Berlin Stettiner Bahnhof:
 Von Belgard, Cöslin, Colberg, Ruhnow, Schivel-
 bein, Schlawe, Stargard i. Pm. und Stolp mit 60-
 tägiger und von Anklam, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau,
 Stettin und Stralsund mit 45 tägiger Gültigkeits-
 dauer.

c. nach Berlin Anhalter Bahnhof.
 Von Chemnitz, Dresden Friedrichstadt, Altstadt
 und Neustadt und Leipzig (Bayrischer Bahnhof) mit
 45 tägiger Gültigkeitsdauer.

Im Anschlusse an Rundreisehefte nach Italien
 werden jedoch die Rückfahrkarten mit 60 tägiger Gültig-
 keitsdauer während des ganzen Jahres verkauft.

Ermäßigung bei Kinderbeförderung und Gepäck-
 freigewicht, sowie Zulassung von Fahrkarten beim Ueber-
 gange in höhere Wagenklassen wie im gewöhnlichen
 Verkehre. Bestellungen an Rückfahrkarten mit Gut-
 scheinen werden durch umgehende Zusendung derselben
 mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller aus-
 geführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Be-
 trag für die Fahrkarten und Gutscheine gebührenfrei
 der Fahrkarten-Ausgabestelle zugesandt wird. Rückfahr-
 karten und Gutscheine werden in solchem Falle mit dem
 Datum des Tages der Absendung abgestempelt und
 gilt dieser als der Anfangstag der Gültigkeitsdauer
 beider.

Verzeichnisse können zum Preise von 10 Pf. für
 das Stück durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabe-
 stellen bezogen werden und werden den Käufern der
 Rückfahrkarten mit Gutscheinen ohne besondere Be-
 zahlung verabfolgt.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu
 erfahren.

Berlin, Breslau u. Bromberg, den 19. April 1893.
 Königliche Eisenbahn-Direction.

21) Bekanntmachung.

Der nachstehende von dem Westpreussischen Pro-
 vinzial-Landtage beschlossene und von dem Herrn
 Minister des Innern und dem Herrn Finanz-Minister
 genehmigte III. Nachtrag zu dem revidirten Reglement
 für die Immobilien-Feuer-Societät der Provinz West-
 preußen vom 17. März 1882/4. Januar 1883

III. Nachtrag

zu

dem revidirten Reglement für die Immobilien-Feuer-
 Societät der Provinz Westpreußen vom 17. März 1882
 4. Januar 1883.

Artikel I.

§ 31 Ziffer 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 Es gehören:

3. in die dritte Klasse alle Gebäude der zweiten
 Klasse, deren Wände oder Giebel mit Brettern
 bekleidet sind,
4. in die vierte Klasse:
 - a. alle massiven Gebäude mit massivem oder
 massiv verblendeten Giebeln, welche mit einer
 anderen als der bei der ersten Klasse voraus-

gesetzten Bedachung versehen sind (weiche Be-
 dachung),

- b. alle übrigen Gebäude, mit Ausnahme der für
 die fünfte Klasse speciell bezeichneten.

Artikel II.

§ 34 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
 Die Beiträge betragen für 100 Mark Versiche-
 rung jährlich:

in der Klasse 1	— Mk. 10 Pf.
" " " 2	— " 24 "
" " " 3	— " 36 "
" " " 4a	— " 70 "
" " " 4b	— " 98 "
" " " 5	1 " 50 "

und werden halbjährlich pränumerando erhoben.

Artikel III.

§ 36 erhält folgenden neuen Absatz 2:

Uebersteigen die einfachen Versicherungsbeiträge
 für ein Rechnungsjahr die Gesamtausgaben desselben,
 so wird der Ueberschuß dem Reservefond zugeführt.

§ 63b. Hat jedoch der Reservefonds die Höhe
 von 1,2 Prozent des Gesamt-Versicherungs-Kapitals
 erreicht, so kann der Provinzial-Ausschuß auf Antrag
 des Landes-Directors beschließen, daß die überschüssende
 Summe ganz oder theilweise nach Verhältnis der für
 das betreffende Jahr erhobenen Beiträge durch Anrech-
 nung auf die nächstfälligen Beiträge zu Gunsten der
 Versicherten verwendet werden.

Artikel IV.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1893 in
 Kraft.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 120
 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch
 genehmigt.

Berlin, den 24. März 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. Haase.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:

gez. Meinecke.

wird hierdurch gemäß § 8 der Provinzial-Ordnung vom
 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 12. April 1893.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

In Vertretung:

Stitze.

22)

Bekanntmachung.

Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der
 Provinz Westpreußen vom 4. Mai 1892 Nr. 3760
 D. P. ist dem Kreise Briesen die Genehmigung zur
 Verlegung der Chauffagegeldhebestelle Napole nach Schön-
 see ertheilt, welcher eine Hebefugniß von 1 1/2 Meilen
 für die Strecke Schönsee-Gollub zufließt. Die Verlegung
 hat stattgefunden und wird das tarifmäßige Chauffee

geld vom 1. April d. J. ab für die genannte Strecke bei der Hebestelle Schönsee erhoben.

Durch Erlass des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen vom 13. d. Mts. Nr. 3226 D. P. ist dem Kreise Briesen die Genehmigung erteilt, in Folge Eingehens der Chaussée-Barrieré Pluskowitz bei der Hebestelle Schönsee das tarifmäßige Chausséegeld auch für die Chausséestrecke Schönsee-Karczewo nach dem Satze von zwei Meilen zu erheben. Die Erhebung des Chausséegeldes für die letztgenannte Strecke beginnt mit dem 25. d. Mts.

Die für die Hebestelle Pluskowitz bezw. Napole zugestandenen Ermäßigungen bleiben auch bei der Hebestelle Schönsee bestehen.

Briesen, den 19. April 1893.

Der Kreis-Ausschuß.
Peterjen.

23) Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des unterzeichneten Kreis-Ausschusses vom 7. Februar 1893 ist der Theil des Gutsbezirkes Prussi, welcher Neu-Prussi genannt wird und eine Flächengröße von 292,35,02 Hectar hat, vom 1. d. Mts. ab mit der Gemeinde Gotthelp vereinigt. Eine Auscheidung von Neu-Prussi aus dem bisherigen Schulverbande, dem Amts- und Standesamtsbezirke ist hierdurch nicht bewirkt.

Kontz, den 15. April 1893.

Der Kreis-Ausschuß.
Kauz.

24) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Jurgis Pranat, Arbeiter, geboren am 25. März 1861 zu Pakalnikschen bei Gilgudischken, Gouvernement Suwalki, Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren und einfachen Diebstahls (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Februar 1892), vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Königsberg, vom 11. October v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Pietro Dalla Torre, Maurer, geboren am 24. Mai 1858 zu Rocca Pietore, Bezirk Agordo, Provinz Belluna, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 21. Februar d. J.

2. Franz Franke, ohne Stand, geboren am 18. Juni 1879 zu Krantenwalde, Bezirk Jauernig, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls, Betrugs, Landstreichens und Urkundenfälschung, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 16. März d. J.

3. Karl Freund, Bäcker, geboren am 6. Juli 1852 zu Stadl-Traum, Bezirk Wels, Oberösterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 9. März d. J.

4. Josef Klöz (Klec), Tagelöhner, geboren am 5. Juni 1845 zu Sopotnik, Bezirk Landskron, Böh-

men, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Straubing, Bayern, vom 21. Februar d. J.

5. Franz Kotyza, Bergarbeiter, geboren am 14. Februar 1864 zu Dels, Bezirk Titschin, Böhmen, ortsangehörig zu Doubleb, Bezirk Reichenau, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 27. Februar d. Js.

6. Johann Krenn, Mühlgejelle, geboren am 22. November 1864 zu Andorf, Bezirk Schärding, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Regen, vom 10. März d. J.

7. Mathias Lechermayer, Bürstenmacher, geboren am 29. April 1849 zu Nied, Bezirk Nied, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 5. März d. J.

8. Anna Leobacher, ledige Dienstmagd, geboren im Jahre 1872 zu Seeham, Gemeinde Matsee, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichische Staatsangehörige, wegen Betrugs und Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 10. März d. J.

9. Ludwig Christian Mamojer, Schuhmacher, geboren am 28. März 1872 zu Bischweiler, Kreis Hagenau, Elsaß, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 14. März d. J.

10. Andreas Nistler, Bergarbeiter, geboren am 13. Mai 1834 zu Schnecken, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Hausfriedensbruchs, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Tirschenreuth, vom 23. Februar d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 13. December v. J. verfügte Ausweisung des Tagearbeiters Valis Felix Bury aus dem Reichsgebiet, (Central-Blatt für 1893 S. 12 Ziff. 2) ist zurückgenommen worden, ebenso ist die durch Beschluß des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern zu Meiningen vom 24. v. M. verfügte Ausweisung des Drechslers Karl Krause aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1893) S. 91 Ziff. 6) zurückgenommen worden.

25) Personal-Chronik.

Dem Vikar Joseph von Prabucki zu Danzig ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Lohdowo im Kreise Briesen verliehen worden.

Es sind versetzt worden: der Ober-Grenz-Kontrolleur Schäffer von Pittichen (Schlesien) als Ober-Steuer-Kontrolleur nach Diche; der Grenz-Aufseher für den Zollabfertigungsdienst Schlicht von Neufahrwasser nach Neu-Zielau, die Grenz-Aufseher Krumrey von Neufahrwasser als berittener Steuer-Aufseher nach Dt. Eylau, Bahr von Mühle Gollub als berittener Grenz-Aufseher nach Gollub, Thiele von Szymkowo nach

Wapionken, Wenzel von Pusta-Dombrowken als Steuer-Aufseher nach Neumark, Piek von Dorf Dtlotschin als Grenz-Aufseher für den Zollabfertigungsdienst nach Bhf. Dtlotschin, Sigbrecht von Holländerei-Grabia nach Dorf Dtlotschin, Holz von Grineiche nach Szymkowo, Schalapski von Dtlotschinnek nach Holl.-Grabia, Schaudien von Sobierczyzno nach Gollub und Heyse von Sobierczyzno nach Pusta-Dombrowken; Steuer-Aufseher Fuchs von Neumark als Steuer-aufseher für die Zuckersteuer nach Culmsee und der Hauptamtsdiener Unger von Neufahrwasser nach Strassburg Wpr.

Zur Probefleischleistung als Grenz-Aufseher sind einberufen worden die Stellenamwärtler Schmeling nach Ellerbruch, Klamp nach Gollub, Birtz nach Mühle Gollub, Kelsch nach Grineiche und Bestier nach Dtlotschinnek.

Der Strommeister Pudlich zu Glogowko, in der Wasserbauinspektion zu Culm, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem bisherigen Strommeisteraspiranten Heßke zu Culm ist die Verwaltung der durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zur Erledigung kommende Strommeisterei zu Glogowko in der Wasserbauinspektion Culm übertragen worden.

Die Veretzung des Forstmeisters Kaldhoff in Lautenburg ist aufgehoben und verbleibt derselbe vom 1. Mai d. J. ab in seiner gegenwärtigen Dienststellung.

Im Kreise Thorn ist der Gutsbesitzer Pohlmann in Seehof zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Belgno bestellt.

Im Kreise Briesen ist der Rittergutsbesitzer Diener in Kl. Radowisk zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Radowisk bestellt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Administrator Hugo Schildt in Marzdorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Marzdorf bestellt.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Garnseedorf, Gr. Dtlau, Seubersdorf, Treugenkohl und Zigahnen, Kreis Marienwerder, ist dem Pfarrer Daniel in Garnsee übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis- und Schulinspektor Schulrath Dr. Otto von diesem Amte entbunden worden.

Für das Jahr 1. April 1893/94 ist die königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Königsberg i. Pr. Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt worden:

a. als Director:

Provinzial-Schul-Rath Dr. Carnuth;

b. als ordentliche Mitglieder:

1. Professor Dr. Schmidt,
2. " Dr. Ludwig,
3. " Geheimen Regierungsrath Dr. Schade,
4. " Dr. Walter,
5. " D. Dörner,

6. Professor Dr. Kishner,
7. " Dr. Lindemann,
8. " Dr. Hahn,
9. " Dr. Loffen,
10. " Dr. Erler;
- c. als außerordentliche Mitglieder:
1. Professor Dr. Dittich in Braunsberg,
2. " Dr. Fürssen,
3. " Dr. Maximilian Braun,
4. " Dr. Volkmann,
5. " D. Koken,
6. Privatdozent Dr. Kaluza.

26) Erledigte Schulstellen.

Die 1. ev. Schullehrerstelle zu Plotterie, Kreis Thorn, wird zum 1. Mai cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Richter zu Thorn zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Hermannsruhe, Kreis Strassburg, wird zum 1. Mai cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Dr. Duehl zu Strassburg Wpr. zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die 1. kath. Schullehrerstelle zu Renczkau, Kreis Thorn, wird zum 1. Mai cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Dr. Hubrich zu Culmsee zu melden.

Anzeigen verschiedener Inhalts.

27) Bekanntmachung.

Bei der diesseitigen Verwaltung ist die Stelle eines Forstschußbeamten (städtischen Försters), schleunigst zu besetzen.

Das jährliche Gehalt beträgt 480 Mark, außerdem werden freie Dienstwohnung und 2,50 ha Acker gewährt.

Mit der Stelle sind durchschnittlich pro Jahr 60 Mark Nebeneinkünfte — Stammgeld — verbunden. Der Anzustellende ist gehalten, der Westpreuß. Provinzial-Wittmen- und Waisenkasse beizutreten.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6monatliche Probefleischleistung.

Geeignete Bewerber, welche den Nachweis führen, daß sie mit der Forstwirtschaft vertraut sind, — Versorgungsberechtigte erhalten den Vorzug — werden zur Einreichung ihrer Gesuche nebst Zeugnissen und einem selbstgeschriebenen Lebenslauf bis zum 4. Mai d. J. aufgefordert.

Pr. Friedland, den 18. April 1893.

Der Magistrat.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 17.)